

HOCHTAUNUSKREIS – DER KREISAUSSCHUSS

GESUNDHEITSDIENSTE, VETERINÄRWESEN
UND VERBRAUCHERSCHUTZ



HOCHTAUNUSKREIS

Landratsamt | Postfach 19 41 | 61289 Bad Homburg v.d.H.

Ludwig-Erhard-Anlage 1-5
61352 Bad Homburg v.d. Höhe

Tel.: 06172 999-4799
Fax: 06172 999-9827

corona@hochtaunuskreis.de

26. November 2020

Allgemeinverfügung

Aufgrund von § 28 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten bei Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) vom 20.07.2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1385), in Verbindung mit § 5 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (HGöGD) vom 28.09.2007 (GVBl. I S. 659), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.05.2020 (GVBl. I S. 310), und § 11 der Zweiten Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus der Hessischen Landesregierung vom 13.03.2020 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29.10.2020 (GVBl. S. 734), wird folgendes verfügt:

1. Die Allgemeinverfügung vom 09.11.2020 betreffend die Besuchsregelung in Senioren- und Pflegeheimen mit Regelung der Maskenpflicht für Beschäftigte und Besucher in Einrichtungen wird über den 30.11.2020 hinaus bis zum 31.01.2021 verlängert.
2. Diese Allgemeinverfügung tritt am 01.12.2020 in Kraft.

Begründung:

Mit Allgemeinverfügung vom 15.10.2020, geändert durch Allgemeinverfügungen vom 30.10.2020 und 09.11.2020, wurden

- Besuchsregelungen für Einrichtungen zur Betreuung und Unterbringung älterer, behinderter oder pflegebedürftiger Menschen getroffen,
- das Tragen von Gesichtsmasken für Beschäftigte und Besucher in voll- oder teilstationären Einrichtungen zur Betreuung und Unterbringung älterer, behinderter oder pflegebedürftiger Menschen, in Obdachlosenunterkünften, Einrichtungen zur gemeinschaftlichen Unterbringung von Asylbewerbern, vollziehbar Ausreisepflichtigen, Flüchtlingen und Spätaussiedlern sowie sonstigen Massenunterkünften und in Werkstätten für Menschen mit Behinderungen angeordnet und
- die Abfrage möglicher Infektionen mit SARS-CoV-2 oder COVID-19-Erkrankungen bei Beschäftigten und Besuchern durch die Einrichtungsleitungen angeordnet.

Die Allgemeinverfügung war zuletzt bis zum 30.11.2020 befristet. Die Verlängerung der Allgemeinverfügung bis zum 31.01.2021 wird angeordnet, weil die Zahl der Neuinfektionen im Hochtaunuskreis entgegen früherer Erwartungen nicht merklich zurückgegangen ist. So lag der vom Hessischen Sozialministerium veröffentlichte Inzidenzwert am 09.11.2020 bei 128,6. Am 26.11.2020 lag er bei 149,3 und damit immer noch im Bereich der 5. Stufe (dunkelrot) und deutlich über dem Wert zum

Zeitpunkt der letzten Änderung der Allgemeinverfügung. Es ist nicht zu erwarten, dass er in absehbarer Zeit signifikant sinken wird. Aus diesem Grund wird die am 09.11.2020 erlassene Allgemeinverfügung mit der vorliegenden Allgemeinverfügung nochmals verlängert, um unter Berücksichtigung des derzeitigen Infektionsgeschehens die weitere Übertragung einzudämmen.

Die in der Allgemeinverfügung vom 09.11.2020 genannten Gründe haben somit nach wie vor Gültigkeit.

Auch wenn in absehbarer Zeit mit der Zulassung von Impfstoffen gerechnet werden kann, wird dies nicht kurzfristig zu einer deutlichen Abnahme des Infektionsrisikos führen, weil es noch mehrere Monate dauern wird, bis eine ausreichend große Zahl von Menschen geimpft ist. Eine Lockerung der Maßnahmen kommt daher derzeit noch nicht in Frage.

Das Eskalationskonzept sieht vor, dass die Beschränkungen im Regelfall wieder zurückgenommen werden sollen, wenn der Schwellenwert der jeweiligen Stufe eine Woche lang unterschritten wird, und permanent auf Wirksamkeit und Angemessenheit zu überprüfen sind. Daher wird unter Berücksichtigung des aktuellen Infektionsgeschehens fortlaufend geprüft, ob und inwieweit die Maßnahmen aufrechterhalten bleiben müssen oder gelockert werden können.

Von der Durchführung einer Anhörung gemäß § 28 Abs. 1 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) wurde nach § 28 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG abgesehen.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Anfechtungsklage gegen diese Schutzmaßnahmen entsprechend § 16 Abs. 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung hat.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage vor dem Verwaltungsgericht, Adalbertstraße 18, 60486 Frankfurt am Main, schriftlich oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage kann auch mittels eines elektronischen Dokuments nach Maßgabe des § 55a Abs. 2 bis 4 Verwaltungsgerichtsordnung und des Kapitels 2 der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung erhoben werden.

gez. Thorsten Schorr

Thorsten Schorr
Erster Kreisbeigeordneter